

Änderungsantrag

Zum Antrag: Kinderrechte sichtbar machen – Bayern zukunftsfest gestalten

Antragsstellend: KJR München-Stadt

Antrag:

Die 169. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings bekräftigt ihre Beschlusslage zu Kinderrechten, insbesondere den Beschluss des 134. Hauptausschusses „*Du hast ein Recht auf deine Rechte*“, und fordert die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte in der Bayerischen Verfassung.

Gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung setzt sich der Landesvorstand gemeinsam mit den bundesweiten Interessensvertretungen der Jugendhilfe und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur:innen für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes ein.

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Träger:innen von Rechten und genießen zugleich einen besonderen Schutzstatus. Die Verankerung der Kinderrechte in der Bayerischen Verfassung stärkt ihre Stellung als Rechtssubjekte und setzt einen verbindlichen Orientierungsrahmen für staatliches Handeln und fordert die ausdrückliche und vollständige Verankerung der zentralen Elemente der Kinderrechte – insbesondere

- des Vorrangs des Kindeswohls,
- der Subjektstellung des Kindes,
- und der verbindlichen Beteiligung

in der Bayerischen Verfassung.

~~Dies gewinnt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen zusätzlich an Bedeutung. In einer alternden Gesellschaft stellen Kinder und Jugendliche einen zunehmend kleineren Teil der Bevölkerung dar, während gleichzeitig die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen für ihr Aufwachsen wächst. Eine ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte stärkt die Sensibilität für die Belange junger Menschen, fördert die konsequente Berücksichtigung des Kindeswohls und unterstreicht die Bedeutung von Beteiligung, Schutz und Förderung.~~

~~Die Erfahrungen der Jugendarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen verdeutlichen zudem die Bedeutung von Kindeswohl und Kinderschutz für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Resilienz.~~

~~Die Geschäftsstelle wird beauftragt zu prüfen, wie bestehende Materialien zu Kinderrechten, Kindeswohl und Kinderschutz für die Jugendarbeit in Bayern besser zugänglich gemacht werden können, insbesondere durch eine Aufbereitung als Handreichung oder die Bereitstellung über bestehende Publikationswege des BJR. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten geprüft werden, auf Grundlage vorhandener Materialien weitere Impulse für die Jugendverbandsarbeit in Bayern zu entwickeln.~~

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und weiteren gesellschaftlichen und politischen Entscheidungstragenden für die ausdrückliche und vollständige Verankerung der Kinderrechte in der Bayerischen Verfassung und der ausdrücklichen Verankerung von umfangreichen Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern einzusetzen.

Darüber hinaus setzt sich der Landesvorstand für die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie für die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ein. Hierzu wirkt er gegenüber der Bayerischen Staatsregierung darauf hin, geeignete politische Instrumente zur Umsetzung dieses Ziels zu prüfen und zu nutzen. Dazu zählt insbesondere die Einbringung beziehungsweise Unterstützung einer Bundesratsinitiative zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Formatted: Font: (Default)Arial, 11 pt

43 [Die Geschäftsstelle wird beauftragt zu prüfen, wie bestehende Materialien zu Kinderrechten, Kindeswohl](#)
44 [und Kinderschutz für die Jugendarbeit in Bayern besser zugänglich gemacht werden können, insbeson-](#)
45 [dere durch eine Aufbereitung als Handreichung oder die Bereitstellung über bestehende Publikations-](#)
46 [wege des BJR. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten geprüft werden, auf Grundlage vorhandener Materi-](#)
47 [alien weitere Impulse für die Jugendverbandsarbeit in Bayern zu entwickeln.](#)

48 **Begründung** (nicht Teil des Beschlusses):

49 Die Bayerische Verfassung formuliert mit Art. 125 und 126 einen klaren Anspruch: Kinder stehen unter
50 besonderem Schutz des Staates und haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung. Diese Grundent-
51 scheidung ist richtig – und sie ist politisch breit getragen. Sie bildet jedoch nur einen Teil des heutigen
52 Verständnisses von Kinderrechten ab: Kinder werden vor allem als zu schützende Personen adressiert,
53 nicht aber ausdrücklich als eigenständige Rechtsträger:innen mit einer eigenen Stimme und einem An-
54 spruch auf Beteiligung.

55 Die UN-Kinderrechtskonvention hat diesen Perspektivwechsel verbindlich vollzogen: Kinder sind eigene
56 Rechtsträger:innen, mit einem Anspruch auf Beteiligung, mit einer eigenständigen Stimme und mit einem
57 Vorrang ihres Wohls in allen sie betreffenden Entscheidungen.

58 Und entscheidend ist: Diese Perspektive ist längst Realität in vielen Bereichen unseres Systems.

59 In Kitas, Schulen, Jugendverbänden oder Kommunalpolitik erleben wir:

- 60 • Beteiligungsformate funktionieren,
- 61 • Kinder treffen tragfähige Entscheidungen für ihr Umfeld,
- 62 • und die Qualität von Maßnahmen steigt, wenn ihre Perspektive einbezogen wird.

63 Das heißt: Die Praxis ist vielerorts weiter als die Verfassung.

64 Genau daraus entsteht das eigentliche Problem:

65 Wir haben eine normative Lücke zwischen Anspruch und Verfassungswirklichkeit.

66 Solange zentrale Elemente der Kinderrechte – insbesondere

- 67 • der Vorrang des Kindeswohls,
- 68 • die Subjektstellung des Kindes,
- 69 • und verbindliche Beteiligung

70 nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert sind, bleibt ihre Umsetzung strukturell uneinheitlich.

71 Das hat drei Konsequenzen:

72 1. **Abhängigkeit vom Einzelfall**

73 Ob und wie Kinder beteiligt werden, hängt häufig von Engagement und institutioneller Kultur ab –
74 nicht von einer klaren gemeinsamen Orientierung.

75 2. **Fehlende Prioritätensetzung**

76 Ohne klar formulierten Vorrang des Kindeswohls fehlt eine eindeutige Leitlinie, die in Abwägungs-
77 prozessen Richtung gibt.

78 3. **Keine systematische Verankerung**

79 Gute Praxis bleibt punktuell, statt flächendeckend wirksam zu werden.

80 Darüber hinaus besitzt die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten auch eine gesell-
81 schaftspolitische Dimension. Kinder und Jugendliche stellen in einer zunehmend alternden Gesellschaft

eine vergleichsweise kleine Bevölkerungsgruppe dar. Umso wichtiger ist es, ihre Interessen und Perspektiven ausdrücklich sichtbar zu machen und ihnen im politischen Handeln ein besonderes Gewicht einzuräumen.

Dies gewinnt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen zusätzlich an Bedeutung. In einer alternden Gesellschaft stellen Kinder und Jugendliche einen zunehmend kleineren Teil der Bevölkerung dar, während gleichzeitig die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen für ihr Aufwachsen wächst. Eine ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte stärkt die Sensibilität für die Belange junger Menschen, fördert die konsequente Berücksichtigung des Kindeswohls und unterstreicht die Bedeutung von Beteiligung, Schutz und Förderung.

Die Erfahrungen der Jugendarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen verdeutlichen zudem die Bedeutung von Kindeswohl und Kinderschutz für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Resilienz.

Die ausdrückliche rechtliche Verankerung des Verbots körperlicher Bestrafung und der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung haben nachweislich zu einer Verringerung körperlicher Gewalt gegen Kinder geführt und das Bewusstsein für alternative Erziehungsformen gestärkt. In Deutschland wurde das Verbot körperlicher Züchtigung 2000 im Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1631 Abs. 2 BGB) klargestellt; seither zeigen Langzeitbefragungen und Studien rückläufige Prävalenzraten körperlicher Bestrafung und eine höhere gesellschaftliche Ablehnung solcher Praktiken. Gesetzliche Schutzregelungen setzen damit einen wichtigen Rahmen für Prävention, frühzeitige Hilfen und Bildungsarbeit zur gewaltfreien Erziehung, der Familien entlastet und Kinder nachhaltig schützt.

Kinderschutz und Kindeswohl als gesellschaftlicher Hebel Kinderschutz und die konsequente Orientierung am Kindeswohl wirken als gesamtgesellschaftlicher Hebel: Sie verhindern Folgeschäden für einzelne Kinder, entlasten Gesundheits- und Sozialsysteme und stärken langfristig die Teilhabechancen junger Menschen. Damit werden Prävention und frühe Hilfe wirtschaftlich und sozial wirksamer — ein Gewinn für Kinder, Familien und die Gemeinschaft. Staatliches Handeln braucht dafür verbindliche Orientierungs- und Handlungsmaßstäbe, damit Schutz und Beteiligung überall vergleichbar und verlässlich umgesetzt werden können.

Erfahrungen aus Zivil- und Katastrophenschutz zeigen: Kinderrechte müssen auch in Ausnahmesituationen geschützt und berücksichtigt werden. Schutzkonzepte, Evakuations- und Betreuungspläne sollten die besondere Schutzbedürftigkeit sowie Beteiligungs- und Informationsrechte von Kindern von vornherein berücksichtigen. International wird dies ebenfalls so gefordert: Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt den besonderen Schutz von Kindern in Notlagen; nationale Katastrophenschutz-Strategien sollten das einbeziehen, um Resilienz und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Bayern und Deutschland sollten dabei mit gutem Beispiel voran gehen.

Zugleich wird auf nationaler und internationaler Ebene seit vielen Jahren darüber diskutiert, Kinderrechte stärker verfassungsrechtlich abzusichern. Die wiederkehrende Debatte um eine ausdrückliche Verankerung im Grundgesetz zeigt, dass die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Träger:innen von Rechten weiterhin eine verfassungsrechtliche und politische Relevanz besitzt.

Die Verankerung von Kinderrechten in der Bayerischen Verfassung ist kein zusätzlicher Regelungsdruck, sondern eine klare politische Selbstvergewisserung.

Sie leistet drei zentrale Dinge:

1. Orientierung geben

Der Vorrang des Kindeswohls wird als leitendes Prinzip staatlichen Handelns klar benannt.

2. Perspektivwechsel verankern

Kinder werden ausdrücklich als Träger:innen eigener Rechte verstanden – das stärkt eine Haltung des „Mit Einbeziehen“ statt „Für Entscheiden“.

128 3. **Verlässlichkeit fördern**
129 Beteiligung wird als durchgängiger Maßstab gestärkt und gewinnt an Konsistenz über unter-
130 schiedliche Bereiche hinweg.

131 Wichtig ist:

132 Es geht nicht darum, neue Einzelansprüche zu schaffen, sondern darum, eine gemeinsame Leitlinie fest-
133 zulegen, an der sich politisches und praktisches Handeln orientiert.

134 Die Verfassungsverankerung von Kinderrechten ist deshalb kein juristisches Detail, sondern eine strate-
135 gische Entscheidung:

136 **Wir definieren, wie wir in Bayern Kinder sehen – und wie wir Entscheidungen mit ihnen und für**
137 **sie treffen wollen.**

138 Die ASJ Bayern unterstützt diesen Antrag ausdrücklich. Sie verfügt zwar über kein Stimmrecht in der
139 Vollversammlung, spricht sich jedoch klar für den Antrag aus.

140

141 **Adressat:innen:**

142

143 Kontakt: stefanie.schmidt1@johanniter.de / tobias.ketzel@malteser.org

Quellen

[Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen \(BDP\): Positionspapier „Kinderrechte ins Grundgesetz – psychologische Forschung untermauert Notwendigkeit“](#)
[Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: WD 9 – 068/17](#)
[Bayerische Verfassung, Art. 125 und Art. 126](#)
[Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Informationen zu Kinderrechten](#)
[Landkarte Kinderrechte: Kinderrechte in den Verfassungen der Bundesländer](#)
[Institut für Menschenrechte: Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention Das Kindeswohl neu denken](#)
[Bezirk Oberbayern – Fachbereich Jugendarbeit. \(o. D.\). Kinderrechte.](#)
[Deutsches Jugendinstitut e. V. \(o. D.\). STARK – Streit und Trennung meistern: Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung. Kinderrechte.](#)
[Bayerischer Jugendring. \(2009\). Du hast ein Recht auf deine Rechte.](#)
[El-Mafaalani, A., Kurtenbach, S., & Strohmeier, K.-P. \(2025\). Kinder – Minderheit ohne Schutz: Aufwachsen in der alternden Gesellschaft. Kiepenheuer & Witsch](#)
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/schwere-kinderrechtsverletzungen/400176>
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/recht-auf-gewaltfreie-erziehung/396200>